





## HANDREICHUNG

Duales Bachelor-Studium für Arbeitgeber/innen in der Sozialwirtschaft und Studieninteressierte

Eine Informationsbroschüre des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

## Impressum

## Herausgeber

Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg Hauptstraße 28 · 70563 Stuttgart (Vaihingen) Telefon 0711 2155-0 · Telefax 0711 2155-215 info@paritaet-bw.de www.paritaet-bw.de · www.swef.de

Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Körperschaft des öffentlichen Rechts Friedrichstraße 14 · 70174 Stuttgart Telefon 0711 320660-0 · Telefax 0711 320660-66 poststelle@dhbw.de · www.dhbw.de

#### Redaktion

Basri Aşkın · Prof. Dr. Matthias Moch (DHBW) Telefon 0711 2155 · askin@paritaet-bw.de

#### Satz & Gestaltung

Gestaltung Kreativ plus – Gesellschaft für Werbung und Kommunikation mbH, Stuttgart www.kreativplus.com

## **Druck**

ce-print Offsetdruck GmbH Metzingen

1. Auflage, Juli 2014

## **Hinweis**

Die vorliegende Handreichung wurde im Rahmen des XENOS-Projekts "Interkulturelles Paritätisches Mehrgenerationenzentrum" erstellt – ein Projekt des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg und Teilprojekt von "Meslek Yolu

- Gemeinsam für gute Ausbildung" der Werkstatt Parität und wird im Rahmen des Bundesprogramms "XENOS
- Integration und Vielfalt" durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Gefördert von













## VORWORT

Soziale Berufe stehen zunehmend im Spannungsfeld von neuen politischen Rahmenbedingungen, einer Ausdifferenzierung im akademischen Bereich und steigendem Fachkräftebedarf vor allem in Pflege und Erziehung. Um diesen gut vorbereitet entgegentreten zu können, werden qualifizierte Fach- und Führungskräfte benötigt. Der demografische Wandel erschwert jedoch bereits heute, geeignetes Personal in ausreichendem Maße zu finden. Das Duale Studium bietet in diesem Zusammenhang einen erfolgreichen Weg der Nachwuchsgewinnung. Es verknüpft eine praktische Berufsausbildung in einem sozialen Unternehmen mit einer akademischen Qualifizierung an einer Hochschule. Soziale Einrichtungen und Dienste bekommen somit praxisorientierte, zielstrebige und leistungsbereite Mitarbeiter/-innen, die genau auf ihren Bedarf hin ausgebildet und darüber hinaus bereits sozial in das Unternehmen integriert sind.

Als Dachverband von über 830 Mitgliedsorganisationen mit über 4.000 sozialen Diensten und Einrichtungen sieht sich der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg in der Pflicht, seine Mitgliedsorganisationen beim Thema Fachkräftegewinnung bestmöglich zu unterstützen. Die bunte Mitgliedslandschaft des PARITÄTISCHEN von Altenhilfe, über Behindertenhilfe, Migration, Kinder- und Jugendhilfe, Suchthilfe, Soziale Notlagen, Soziale Psychiatrie bis hin zu Arbeit, Qualifizierung und Beschäftigung bietet Studieninteressierten vielfältige berufliche Ausbildungsund Karrieremöglichkeiten. Mit der vorliegenden Handreichung werden die Grundlagen für die Kooperation von zwei Institutionen benannt, die das Potenzial haben, sich beim Thema Fachkräftegewinnung vortrefflich zu ergänzen: Die Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg. Sie zeigt Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit sowie in der Sozialwirtschaft, wie auch sie das Duale Studium in der Personalentwicklung einsetzen können, um somit für den zukünftigen Konkurrenzkampf um gutes Personal besser gewappnet zu sein. Wir freuen uns, wenn durch diese Broschüre auch das Interesse und die Bereitschaft Ihres Unternehmens geweckt bzw. verstärkt werden, sich an dualen Studiengängen zu beteiligen. Denn das Duale Studium ist unserer festen Überzeugung nach ein erfolgversprechendes und zukunftsweisendes Studien-Modell in Baden-Württemberg.

Hansjörg Böhringer

Landesgeschäftsführer des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg Prof. Dr. Günter Rieger

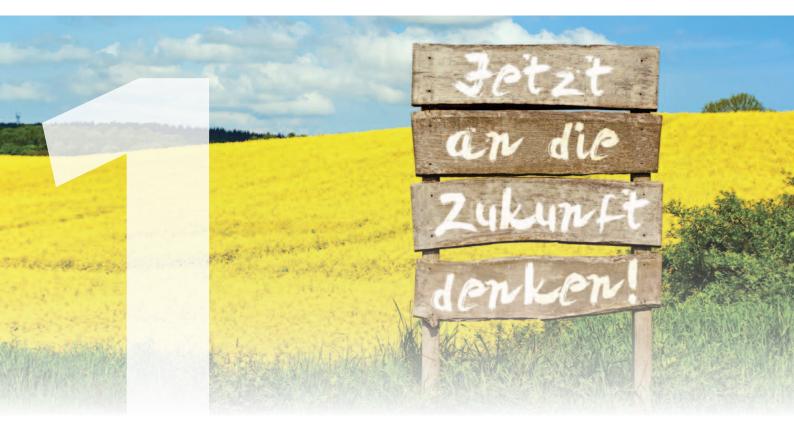
Dekan der Fakultät Sozialwesen der Dualen Hochschule Stuttgart Prof. Dr. Anton Hochenbleicher-Schwarz

Dekan der Fakultät Sozialwesen der Dualen Hochschule Villingen-Schwenningen Prof. Dr. Sven van Meegen

Dekan der Fakultät Sozialwesen der Dualen Hochschule Heidenheim



1.	Hintergrund und Ziel der Handreichung	3
2.	Die <b>Duale Hochschule Baden-Württemberg</b> (DHBW) auf einen Blick	5
2.1	Aufbau und Struktur	6
2.2	Die dezentrale Organisationsstruktur	6
2.3	Standorte und Studienrichtungen an der Fakultät Sozialwesen	8
2.4	Einsatzfelder der Studienrichtungen in der Praxis	10
3.	Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg auf einen Blick	11
3.1	Struktur und Aufgaben der Landesgeschäftsstelle	11
3.2	Der PARITÄTISCHE vor Ort:	
	Kreisverbände, Regionalgeschäftsstellen, Mitgliedsorganisationen	12
4.	Häufige Fragen und Antworten zum Dualen Studium	14
4.1	Fragen aus Sicht der sozialen Einrichtungen	14
4.2	Fragen aus Sicht von Studieninteressierten	19
5.	Ansprechpartner/-innen	22
6.	Anhänge	25



## HINTERGRUND UND ZIEL DER HANDREICHUNG

Die Freie Wohlfahrtspflege ist in Deutschland mit rund 1,7 Millionen Beschäftigten eine der größten Arbeitgeberinnen und als Sozialwirtschaft eine der wichtigen Wirtschaftsbranchen. Der Fachkräftemangel gehört zu den großen Herausforderungen der Freien Wohlfahrtspflege.

Eine steigende Lebenserwartung führt zu einer wachsenden Nachfrage nach sozialen Dienstleistungen, gleichzeitig reduziert sich aufgrund des demografischen Wandels das Angebot an qualifizierten Fachkräften. Für soziale Einrichtungen und Dienste wird es zukünftig schwerer, qualifizierte Beschäftigte zu gewinnen. Die Sozialwirtschaft muss sich daher auf einen stärkeren Wettbewerb um Fach- und Führungskräftenachwuchs einstellen. Hinzu kommt in einigen Bereichen der Sozialen Arbeit und der Sozialwirtschaft eine starke Fluktuation bei den Beschäftigten aufgrund der hohen physischen und psychischen Belastungen. Durch diese geänderten Rahmenbedingungen sieht sich die Sozialwirtschaft umfassenden Veränderungsprozessen ausgesetzt und muss in den kommenden Jahren eine nachhaltige Verbesserung der Personalpolitik ihrer Unternehmen erreichen.<sup>1</sup>

Vgl. http://www.esf.de/portal/generator/17954/ property=data/2012\_\_02\_\_15\_\_broschuere\_\_rw.pdf

Hintergrund und Ziel der Handreichung

Die Idee für die vorliegende Handreichung entstand 2012 im Zuge der erstmaligen Verbandsabfrage des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg hinsichtlich des Ausmaßes und Struktur der Ausbildungsaktivitäten in den Mitgliedsorganisationen. Das Ergebnis: Die Palette reicht vom Praktikum über das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bis hin zur Fachschul- und Hochschulausbildung in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Die Befragung zeigte auch, dass die Potenziale im Bereich des Dualen Studiums bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind. Etliche der befragten Mitgliedsorganisationen könnten die Schaffung neuer oder zusätzlicher Studienplätze, bei entsprechender verbandlicher Unterstützung, grundsätzlich in Erwägung ziehen. Die vorliegende Handreichung richtet sich an Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg sowie Studieninteressierte. Ziel ist es, Mitgliedsorganisationen, die an der Schaffung von dualen Bachelor-Studienplätzen interessiert sind, schnell und unkompliziert über wesentliche Fragen bei der (Neu-)Schaffung von dualen Bachelor-Studienplätzen zu informieren. Studieninteressierten bietet die Handreichung eine Hilfestellung zur Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern/-innen vor Ort. Die einzelnen Kapitel können sowohl nacheinander gelesen als auch einzeln nach Ihren Interessen durchgearbeitet werden.







## DIE DUALE HOCHSCHULE BADEN-WÜRTTEMBERG (DHBW) AUF EINEN BLICK

Zum 1. März 2009 ist die Duale Hochschule Baden-Württemberg aus der bisherigen Berufsakademie Baden-Württemberg hervorgegangen.<sup>2</sup> Das Kerngeschäft der DHBW sind duale Bachelorstudiengänge in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Studiengang Sozialwesen bzw. Soziale Arbeit. Das Studium an der DHBW (Theorieteil) ist mit der praktischen Ausbildung in einer sozialen Einrichtung bzw. Organisation als Dualer Partner verknüpft (duales System). Der Studiengang Soziale Arbeit wird in Zusammenarbeit mit den Dualen Partnern als berufsbegleitendes Studium angeboten.<sup>3</sup> Drei Partner kooperieren bei einem Dualen Studium: Studierende,

soziale Einrichtung und Hochschule. Jeder dieser Beteiligten steht mit den beiden anderen in Kontakt. Je nach Art des Dualen Studiums schließen die sozialen Einrichtungen neben dem Kooperationsvertrag mit der Hochschule einen Ausbildungsvertrag mit der/dem Studierenden (siehe Abbildung 1 Seite 6).

Der Ursprung der DHBW reicht bis in die frühen 1970er Jahre zurück. Damals hatten es sich die Initiatoren aus Wirtschaft und Politik zum Ziel gesetzt, mit der Berufsakademie eine praxisnahe Alternative zum klassischen Studium zu schaffen. Unternehmen sollten die Möglichkeit bekommen, Nachwuchskräfte auf Hochschulniveau und maßgeschneidert auf die eigenen Anforderungen qualifizieren zu können.

Die Duale Hochschule hat kein Promotionsrecht und kein Habilitationsrecht.





## 2.1 | Aufbau und Struktur

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg ist die erste Hochschule in Deutschland, die nach dem US-amerikanischen State University Modell organisiert ist. Wie das Vorbild aus den USA verfügt die DHBW sowohl über eine zentrale als auch über eine dezentrale Organisationsstruktur. Das Präsidium der DHBW mit Sitz in Stuttgart bildet dabei das gemeinsame organisatorische Dach, unter dem die neun Standorte der Hochschule mit ihren lokalen Organisationsstrukturen vereint sind. Die Organisation auf zentraler und dezentraler Ebene ermöglicht es, Synergieeffekte gemeinsam zu nutzen und die spezifischen Stärken der Standorte zu erhalten. Wie in Abbildung 2 ersichtlich bilden der Vorstand, der Aufsichtsrat und der Senat die zentralen (überregionalen) Gremien der DHBW. In der Gremienstruktur spiegelt sich der duale Charakter der Dualen Hochschule wider: Fast alle Gremien sind paritätisch mit Vertretern der Dualen Partner und der Hochschule besetzt. Sie entscheiden gemeinsam über die Weiterentwicklung der Dualen Hochschule.

## 2.2 | Die dezentrale Organisationsstruktur

Auf dezentraler Ebene gliedert sich die Duale Hochschule Baden-Württemberg in örtliche Studienakademien, für deren Leitung der/die Rektor/-in und der/die Prorektor/-in verantwortlich sind. Organe der örtlichen Studienakademien sind der/die Rektor/-in, der Hochschulrat und der akademische Senat (siehe Abbildung 3). Der standortspezifische Hochschulrat, in dem Rektoren/-innen und Professoren/-innen aller Fakultäten des Standorts sowie

## **Abbildung 2**

#### Die zentrale Organisationsstruktur der DHBW

Ouelle: www-dhbw.de

#### FACHKOMMISSIONEN (FK)

- FK Wirtschaft
- FK Technik
- FK Sozialwesen

#### KOMMISSION FÜR QUALITÄTSSICHERUNG (QSK)

#### ZENTRALE INTERESSENVERTRETUNG

- Allgemeiner
   Studierenderausschuss (AStA)
- Hochschulpersonalrat
- Gleichstellungsbeauftragte
- Beauftragte für Chancengleichheit
- Schwerbehindertenvertretung

#### **AUFSICHTSRAT**

- Acht betriebliche Vorsitzende der Hochschulräte
- Acht durch einen Auswahlausschuss gewählte Vertreter \*
- Ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

#### **SENAT**

- Vorstand
- Vorsitzende und Stellvertreter der Fachkommissionen
- Acht gewählte hauptamtliche Professoren
- Vier Mitglieder der Studierendenvertretung
- Zwei vom Übergangshochschulpersonalrat gewählte Vertreter
- Zentraler Gleichstellungsbeauftragter

#### **VORSTAND**

- Vorstandsvorsitzender (Präsident)
- Vorstand Wirtschafts- und Personalverwaltung
- Vorstand Lehre und Qualitätsmanagement
- Nebenamtlicher Vorstand
- Nebenberuflicher Vorstand

#### ZENTRALE SERVICEFUNKTIONEN

(sog. Betriebseinheiten)

- Zentrum für Hochschuldidaktik und Personalentwicklung (ZHP)
- Administratives Rechenzentrum

#### **PRÄSIDIUM**

#### STABSSTELLEN DES PRÄSIDENTEN

- Forschung- und Bildungspolitik
- Internationale Angelegenheiten
- · Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
- Struktur- und Entwicklungsangelegenheiten

#### BEREICH LEHRE UND QUALITÄTSSICHERUNG

- Evaluationsangelegenheiten
- Qualitätsmanagement
- Studien- und Prüfungsangelegenheiten

#### ADMINISTRATIVER BEREICH

- Berufungsangelegenheiten
- Haushaltsangelegenheiten
- IT
- · luK und Infrastruktur
- Personalangelegenheiten
- Rechtsangelegenheiten
- · Statistik und Berichtswesen

## **Abbildung 3**

Die lokale Organisationsstruktur der DHBW-Standorte

Quelle: www-dhbw.de

#### **LEITUNG**

- Rektor \*
- Prorektor
- Verwaltungsdirektor

#### ÖRTLICHE SERVICEFUNKTIONEN

- Verwaltung
- Hochschulkommunikation
- Auslandsamt
- · Informations- und Kommunikationstechnik
- Rechenzentrum
- Studienberatung
- Bibliothek

## FAKULTÄTEN (STUDIENBEREICHE)

- Dekane
- Studiendekane
- Studiengangsleiter
- Professoren

#### STUDIERENDENVERTRETUNG

#### **HOCHSCHULRAT**

- Rektor
- Prorektoren
- Verwaltungsdirektor
- Dekane
- Je Fakultät ein Professor
- Je Fakultät zwei Vertreter der Dualen Partner
- Je Fakultät ein Studierendenvertreter
- Ggf. weitere Vertretungen der Dualen Partner, um paritätische Besetzung zu gewährleisten

#### **AKADEMISCHER SENAT**

- Rektor
- Prorektoren
- Verwaltungsdirektor
- Dekane
- Je Fakultät vier Professoren
- Je Fakultät ein Studierendenvertreter
- Sonstige Mitarbeiter

<sup>\*</sup> Sämtliche Bezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen

2

Vertreter/-innen der Verbände und der Praxisstellen vertreten sind, entscheidet über Angelegenheiten des Zulassungswesens, setzt die Studienzeiten (Theorie-Praxis) fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen der Studienakademie und den Praxisstellen. Den Dekanen/-innen und Prodekanen/-innen obliegt die Leitung der Fakultäten. Die Fakultät Sozialwesen bildet eine überregionale Fachkommission, die den Vorstand in fachlichen Fragen berät.

## 2.3 | Standorte und Studienrichtungen an der Fakultät Sozialwesen

An ihren neun Standorten in Baden-Württemberg bietet die DHBW in Kooperation mit rund 9.000 Unternehmen und sozialen Einrichtungen für über 30.000 Studierende eine Vielzahl von Studiengängen in den Bereichen Wirtschaft, Technik und Sozialwesen an. Die Standorte verfügen über eine lokale Organisationsstruktur gemäß Abbildung 3. Abbildung 4 zeigt die Standorte der DHBW. Der Studiengang Soziale Arbeit wird an den blau markierten Standorten angeboten.

### **Abbildung 4**

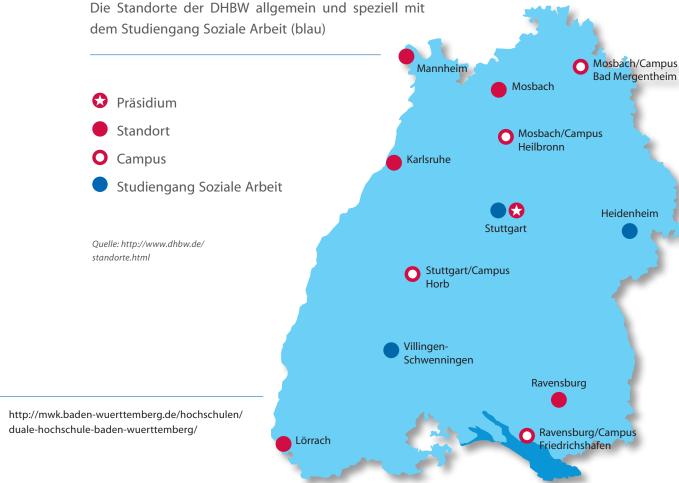


Tabelle 1 auf Seite 10 liefert eine Übersicht über das Bachelor-Studienangebot der DHBW im Studiengang Soziale Arbeit:

Hinzu kommt seit kurzem der Master Governance Sozialer Arbeit, der gemeinsam von den drei Standorten Heidenheim, Stuttgart und Villingen-Schwenningen getragen wird. Jede Studienrichtung wird inhaltlich und organisatorisch von einem/r Studiengangsleiter/-in verantwortet. Professoren/-innen als Studiengangsleiter/-innen haben die zentrale Funktion, Theorie und Praxisphasen zu koordinieren und die Zusammenarbeit zwischen Studierenden, Lehrenden und den Praxisanleitern/-innen sicherzustellen.

**Tabelle 1**Überblick zu den Studienrichtungen im Studiengang Soziale Arbeit

	Heidenheim	Stuttgart	Villingen- Schwennigen
SOZIALE ARBEIT			
Arbeit, Integration und soziale Sicherung		•	
Bildung und Beruf			•
Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen	•		
Kinder- und Jugendarbeit		•	
Soziale Arbeit mit älteren Menschen und bürgerschaftliches Engagement	•		
Sozialmanagement	•		
Jugend-, Familien- und Sozialhilfe	•	•	•
Erziehungshilfen/Kinder- und Jugendhilfe	•	•	
Soziale Arbeit in Pflege und Rehabilitation		•	
Soziale Arbeit in der Justiz		•	
Soziale Arbeit in der Elementarpädagogik		•	
Soziale Arbeit im Gesundheitswesen		•	•
Soziale Arbeit mit psychisch Kranken und Suchtkranken			•
Soziale Arbeit mit behinderten Menschen			•
Netzwerk- und Sozialraumarbeit			•
SOZIALWIRTSCHAFT			
Sozialwirtschaft			•
INTERPROFESSIONELLE GESUNDHEITSVERSORGUNG			
Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (Ausbildungsintegrierter Studiengang)	•		

Quelle: http://www.dhbw.de/ studienangebote/ bachelor/sozialwesen.html



## 2.4 | Einsatzfelder der Studienrichtungen in der Praxis

Die in Tabelle 1 (siehe Seite 9) genannten Studienrichtungen im Studiengang Soziale Arbeit können inhaltlich folgenden Themen- und Einsatzfeldern exemplarisch zugeordnet werden (Tabelle 2).

**Tabelle 2**Studienrichtungen differenziert nach Themen- und Einsatzfeldern (Auswahl)

Quelle: Eigene Darstellung, Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg 2014.

> \* Justizvollzugsanstalt \*\* Jugendgerichtshilfe

IN DER PRAXIS KORRESPONDIERENDE HANDLUNGSFELDER									
STUDIENRICHTUNGEN	Jugendberufshilfe SGB II-Träger	Schule, Bildungsträger	Akut/Reha-Kliniken, Kassen	Kinder-/Jugendarbeit	Sozialdienste, Betr. Wohnen, Hospiz	Behinderteneinrichtungen, Jugendamt	Sucht, Obdachlose	Bewährungshilfe, JVA*, JGH**	Kindertagesstätten
Arbeit, Integration und soziale Sicherung	•						•		
Bildung und Beruf	•	•		•					
Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen			•		•	•			
Kinder- und Jugendarbeit		•		•					•
Soziale Arbeit mit Älteren/Bürgerschaftliches Engagement		•	•		•				
Sozialmanagement	•		•		•	•	•		
Jugend-, Familien- und Sozialhilfe					•		•	•	
Erziehungshilfen, Kinder- und Jugendhilfe		•				•			
Soziale Arbeit in Pflege und Reha			•			•			
Soziale Arbeit in der Justiz							•	•	
Soziale Arbeit in der Elementarpädagogik									•
Soziale Arbeit im Gesundheitswesen			•		•	•			
Soziale Arbeit mit psychisch Kranken/Suchtkranken	•		•				•		
Soziale Arbeit mit behinderten Menschen	•		•			•			
Netzwerk- und Sozialraumarbeit	•	•	•	•	•	•	•	•	•



## DER PARITÄTISCHE BADEN-WÜRTTEMBERG AUF FINFN BLICK

Der PARITÄTISCHE Baden-Württemberg ist ein Spitzen- und Dachverband der Freien Wohlfahrtspflege mit über 830 Mitgliedsorganisationen und ca. 4.000 sozialen Einrichtungen und Diensten in ganz Baden-Württemberg. Zusätzlich zu den Angeboten und Diensten der Mitgliedsorganisationen bietet der PARITÄTISCHE eigene Dienstleistungen in 34 Tochtergesellschaften und -beteiligungen mit insgesamt ca. 2.000 Beschäftigten an. Der PARITÄTISCHE vertritt das gesamte Spektrum sozialer Arbeit und sozialen Engagements. Er ist weder konfessionell, weltanschaulich noch parteipolitisch gebunden.

## 3.1 | Struktur und Aufgaben der Landesgeschäftsstelle

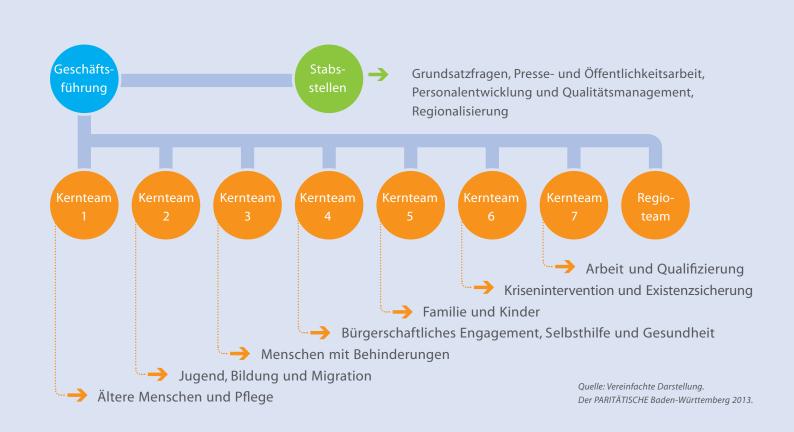
Seit Anfang 2014 befindet sich die neue Landesgeschäftsstelle des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg unter dem Dach des Paritätischen Mehrgenerationenzentrums (PMGZ) in Stuttgart-Vaihingen.<sup>4</sup> In der Landesgeschäftsstelle wird die fachliche Arbeit interdisziplinär über sieben Kernteams organisiert, in denen auch Vertreter/-innen von Mitgliedsorganisationen an

der strategischen und operativen Arbeit mitbeteiligt werden (siehe Abbildung 5). In die Organisationsstruktur der Landesgeschäftsstelle ist auch das »Regioteam« eingebunden, um die regionale Ebene des PARITÄTISCHEN an den strategischen und politischen Planungen des Verbandes zu beteiligen. Das Regioteam ist paritätisch mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Vertretern/-innen aus den Kreisverbänden besetzt.

Parallel zum Baustart des PMGZ im Februar 2012 startete das dreijährige XENOS-Projekt "Interkulturelles Paritätisches Mehrgenerationenzentrum" mit dem Ziel, das generationenübergreifende Miteinander im PMGZ durch innovative Ansätze über kulturelle Grenzen hinweg zu fördern, die Fachkräftegewinnung im sozialen Bereich zu unterstützen sowie allgemein für (kulturelle) Vielfalt zu sensibilisieren.

3

**Abbildung 5**Struktur der Kernteams der Landesgeschäftsstelle

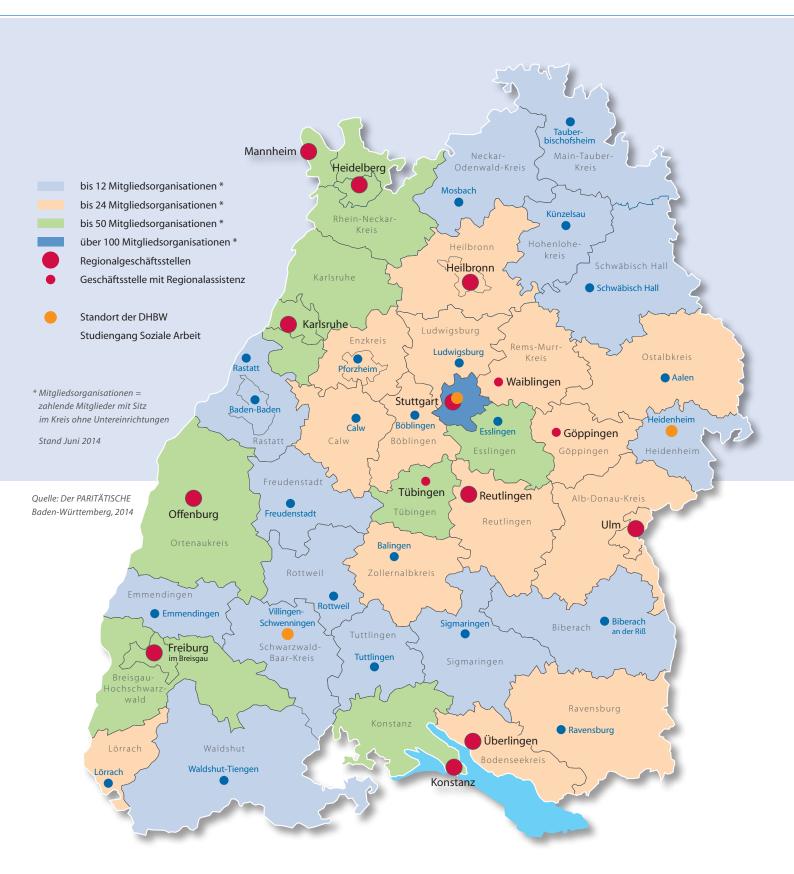


## 3.2 | Der PARITÄTISCHE vor Ort: Kreisverbände, Regionalgeschäftsstellen, Mitgliedsorganisationen

Der PARITÄTISCHE ist in Baden-Württemberg mit 38 Kreisverbänden und elf regionalen Geschäftsstellen vertreten. Das Spektrum der Mitgliedsorganisationen reicht von der Krabbelgruppe und Kindertagesstätten über Beratungsstellen, Arbeits-, Reha- und Wohnangeboten bis zum Krankenhaus und Altenpflegeeinrichtungen. In Abbildung 6 auf Seite 14 ist die landesweite regionale Verteilung der rund 830 Mitgliedsorganisationen als potenzielle Arbeitgeber/-innen dargestellt.

Die Regionalgeschäftsstellen und Kreisverbände stehen den Mitgliedsorganisationen als regionale Ansprechpartner/-innen des Landesverbandes zur Verfügung. Deren Aufgaben sind die Vertretung in Stadt- und Kreisligen der freien Wohlfahrtspflege und in kommunalen Gremien, die Unterstützung der Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit, verbandsbezogene und übergreifende Veranstaltungen und Aktionen sowie die Akquisition von Ressourcen für die verbandliche Arbeit und die Arbeit der Mitgliedsorganisationen.

**Abbildung 6**Regionale Verteilung der Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN in Baden-Württemberg



13



## HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN ZUM DUALEN STUDIUM

## 4.1 | Fragen aus Sicht der sozialen Einrichtungen

## Welchen Vorteil bietet das Duale Studium für meine Einrichtung?

Duale Studiengänge bringen Ihnen konkrete Vorteile:

- Duale Studiengänge helfen, Ihren zukünftigen Bedarf an erfolgreichen Fach- und Führungskräften zu decken.
- Ihr Gewinn sind hochqualifizierte und akademisch ausgebildete Beschäftigte: direkt auf die Ansprüche Ihres Unternehmens hin ausgebildet.
- Die Kooperation von Einrichtungen und Diensten der Sozialen Arbeit und Hochschule hinsichtlich der Studien- und Prüfungspläne garantiert ein praxisnahes Studium.
- Ihr Unternehmen wird für Bewerber/-innen noch attraktiver.
- Sie sparen die kosten- und zeitintensive Einarbeitung von qualifizierten externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Studierende entwickeln von Anfang an eine enge Bindung an das Unternehmen.
- Duale Studiengänge eröffnen kompetenten Beschäftigten eine qualifizierte Weiterbildung mit Aufstiegschancen – und wirken so im Unternehmen als Instrument moderner Personalentwicklung.

14 \_\_\_\_\_

Bevor soziale Einrichtungen und Träger das Duale Studium anbieten, sollte intern der Bedarf für eine Position mit den entsprechenden akademischen Qualifikationen analysiert und identifiziert werden. Dies ist wichtig, um einen geeigneten Studiengang mit einem passenden Angebot zu finden. Nur so ist es möglich, die Qualität der Ausbildung sicherzustellen und akademisch ausgebildete Beschäftigte ihren Fähigkeiten entsprechend einzusetzen.

#### Wie wird man Dualer Partner der DHBW?

Um die Qualität des Dualen Studiums auch in den Praxisphasen sicherzustellen, gelten für Unternehmen, die mit der DHBW bei der Qualifizierung ihrer Nachwuchskräfte zusammenarbeiten möchten, bestimmte Eignungsvoraussetzungen.

Folgende interne Kriterien sollte die soziale Einrichtung erfüllen:

- Um die Studierenden optimal zu unterstützen, stellt das Unternehmen eine Kontaktperson. Diese ist über die Studieninhalte informiert und steht den Studierenden als Ansprechpartner zur Seite.
- Die betreuende Person verfügt über einen Studienabschluss oder eine ähnliche Ausbildung, vergleichbar mit dem angestrebten Abschluss der Studierenden. Bei ausbildungsintegrierten Studiengängen ist eine Ausbildereignungsprüfung erforderlich.
- Die Einrichtung unterstützt die Studierenden in der gesamten Studienzeit und stellt die benötigte Infrastruktur zur Verfügung (Arbeitsplatz, Arbeitsmittel etc.).
- Die Einrichtung setzt die Studierenden in Tätigkeitsfeldern ein, die zu den Studieninhalten passen. Vor allem gewährleistet sie eine umfassende Qualität der Praxisausbildung, die auf den späteren Berufseinsatz ausgerichtet ist.



Weitere Informationen über die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für Duale Partner der DHBW finden Sie in **Anhang I**.







## Gibt es bestimmte Fristen für die Zulassung einer Einrichtung?

In der Regel ist für Einrichtungen mit einem Zulassungszeitraum von ca. ein bis drei Monaten zu rechnen. Der Ablauf der Einrichtungszulassung erfolgt folgendermaßen:

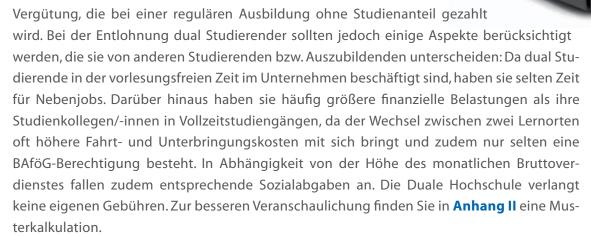
- Prüfung der von der Einrichtung eingegangenen Unterlagen (Konzeption, Leistungsbeschreibung),
- Zuordnung der Einrichtung zu einer Studienrichtung,
   Festlegen des/der Ansprechpartners/-in,
- Zulassungsprüfung und ggf. Antrag zur Zulassung beim Hochschulrat,
- Bestätigung der Zulassung der Einrichtung als Ausbildungsstätte,
- Januar des Zulassungsjahres: Abschluss der Voranmeldung eines Studienplatzes, ggf. Bestätigung des reservierten Platzes,
- Einrichtung reicht den unterschriebenen Studienvertrag mit dem/der Studierenden bis spätestens April des Zulassungsjahres ein,
- Prüfung des Studienvertrags durch die DHBW,
- Immatrikulation des/der Studierenden,
- Beginn des Studiums am 1. Oktober. Mit dem jeweiligen Standort ist zu klären, ob der Studierende mit der Theorie- oder Praxisphase beginnt.

## Besteht mit der Einrichtungszulassung ein Anspruch auf einen Studienplatz?

Die Bewilligung der Einrichtungszulassung bedeutet keinen automatischen Anspruch auf einen Studienplatz, da die Nachfrage nach Studienplätzen erfahrungsgemäß höher ist als das vorhandene Angebot. Die Studienplatzvergabe erfolgt über die einzelnen Standorte und wird teilweise unterschiedlich geregelt. Verträge mit Studierenden sollten daher erst mit der endgültigen Studienplatzvergabe abgeschlossen werden.

## Wie hoch sind im Durchschnitt die Kosten eines dreijährigen Studienplatzes für meine Einrichtung?

Die Einrichtungen zahlen während des dreijährigen Dualen Studiums durchweg ein Gehalt. Als Richtwert dient hierbei die



### Wie finde ich eine/n passende/n Studenten/-in?

Die dualen Partner der DHBW wählen ihre Studierenden selbst aus und stellen sie für die Zeit des Studiums an. Über diese Personalauswahl tragen die Ausbildungsstätten eine hohe Mitverantwortung an einem für Einrichtung und Studierende ertragreichen Ausbildungsverhältnis. Mit der Auswahl der Bewerber/-innen sollte idealerweise im Juli des Vorjahres der geplanten Zulassung begonnen werden. Nähere Hinweise auf Möglichkeiten zur methodischen Bewerber/-innenauswahl finden Sie im **Anhang III**.

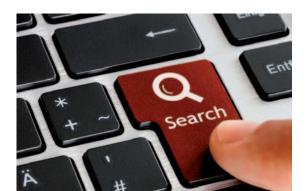
## So finden Sie geeignete Bewerberinnen und Bewerber

## Anzeigenschaltung

Nahezu alle Unternehmen schalten zur Nachwuchsgewinnung eigene Anzeigen in den verschiedenen Medien (online/privat), wobei den Onlinemedien tendenziell der Vorzug zu geben ist (z.B. www.sozialeberufe.de). Sie werden von jungen Bewerberinnen und Bewerbern stärker genutzt als Printmedien.

#### Internetauftritt

Die junge Generation ist eine Multimediageneration – deshalb ist heute ein eigener Internetauftritt Ihres Unternehmens mit Informations- und Stellenangeboten ein wichtiger Kommunikationsweg, um geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden.





## Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit

Der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit unterstützt Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten. Dieser nimmt Stellenangebote für duale Studienplätze von Unternehmen auf und schlägt passende Bewerberinnen und Bewerber vor.

## Studieninformationstage der DHBW

Über das gesamte Jahr verteilt veranstaltet die DHBW Informationstage rund um das Duale Studium. Partnerunternehmen haben hierbei oftmals Gelegenheit, ihren Betrieb und ihr Studienangebot vorzustellen. So lassen sich im persönlichen Gespräch erste Kontakte zu potenziellen neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern knüpfen.



## Welche Formen der Kooperation bestehen zwischen den Dualen Partnern und der DHBW?

Um die Verbindung von theoretischem und praktischem Studium zu leisten, ist die Zusammenarbeit der Dualen Partner mit der Fakultät Soziale Arbeit notwendig. Die Professoren/-innen und die Leiter/-innen der Studienrichtungen stellen die Verknüpfung der beiden Lernorte sicher. Die kontinuierliche inhaltliche und organisatorische Verknüpfung der beiden Lernorte ist auf geregelte und abgestimmte Formen der Kooperation angewiesen. Sie findet in den nachfolgend beschriebenen Formen der geregelten Kooperation statt:

#### Praxisbesuche

Die Praxisstellen werden durch die Leiter/-innen der Studienrichtung in jeweils zu vereinbarendem Rhythmus besucht. Im Rahmen der Praxisbesuche am Lernort Praxis können konkrete Fragen der Gestaltung des Lernprozesses oder auftretende Probleme mit der Anleitung der Studierenden besprochen werden. Des Weiteren geht es um Fragen der Qualitätsentwicklung. Im Zuge einer neuen Zulassung findet ein Besuch zum gegenseitigen Kennenlernen und Verabreden der Kooperationsgestaltung statt.

### Anleiter/-innentreffen

Im Rahmen von Anleitertagungen können die genannten Fragen und Themen in einem größeren Kreis von Einrichtungen erörtert werden. Das ermöglicht auch eine kollegiale und organisationsbezogene Verknüpfung der Lernorte in der Region. Diese Treffen finden regelmäßig statt.

#### Exkursionen/Hospitationen

Exkursionen und Hospitationen mit Studierenden in beteiligten Einrichtungen bieten die Möglichkeit, unterschiedliche fachliche Konzepte kennen zu lernen. Dabei fördern sie gleichzeitig den fachlichen Austausch.

## 4.2 | Fragen aus Sicht von Studieninteressierten

#### Welche Vorteile bietet das Duale Studium für Studierende?

Studierende absolvieren an der DHBW in drei Jahren ein Hochschulstudium und sammeln dabei gleichzeitig anderthalb Jahre Berufserfahrung. Studierende erhalten während ihres Studiums durchgängig eine monatliche Vergütung, sind dadurch finanziell unabhängig und können sich voll auf ihr Studium konzentrieren. Neben Professoren/-innen der DHBW vermitteln auch Dozenten/-innen anderer Hochschulen und Universitäten sowie besonders qualifizierte Experten/-innen aus den Unternehmen und sozialen Einrichtungen Inhalte aus ihrem Spezialgebiet. Dadurch ist sichergestellt, dass aktuelle Entwicklungen in die Vorlesungen einfließen und praxisrelevantes Know-how gelehrt wird. In den Praxisphasen übernehmen Studierende frühzeitig Verantwortung und können ihr in den Theoriephasen erworbenes Wissen direkt anwenden. Zudem besteht die Möglichkeit, einen Teil des Studiums im Ausland zu verbringen, um Sprachkenntnisse zu verbessern und interkulturelle Erfahrung zu sammeln. Die im Ausland erbrachten Studienleistungen können in der Regel an den Studienakademien der DHBW angerechnet werden.

## Was ist der Unterschied zu einem "normalen" Studium?

Wer sich für ein Duales Studium entscheidet, wechselt alle drei Monate zwischen Hochschule und Ausbildungsstätte. Die Studiendauer beträgt drei Jahre. Sie gliedert sich in sechs Theoriephasen an der DHBW und sechs Praxisphasen in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit. Ein Duales Studium ist arbeitsintensiver und die Studienzeit straff organisiert. Es gibt keine Semesterferien, sondern abgezählte Urlaubstage, die in der Praxisphase zu nehmen sind.

## Wo gibt es Unterstützung bei der Suche nach potenziellen Arbeitgebern/-innen?

In den Studienberatungen der DHBW werden Listen mit den dualen Partnern aus der Sozialwirtschaft bereitgehalten. Darüber hinaus können sich Studierende direkt an soziale Einrichtungen wenden. Unterstützung bei der Kontaktvermittlung zu potenziellen Arbeitge-

bern/-innen bieten die landesweiten Regionalgeschäftsstellen des PARITÄTISCHEN Baden-Württemberg. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner/-innen in den Regionalgeschäftsstellen sind in Kapitel 5 unter "Ansprechpartner/-innen" (Seite 22) aufgeführt.







## Welche Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein für das Duale Studium?

Um für ein Studium an der Dualen Hochschule zugelassen zu werden, müssen Studierende folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife
- Mit Fachhochschulreife ist eine Zulassung zum Studium möglich, wenn der Eignungstest für Bewerber/-innen mit Fachhochschulreife bestanden wird.
- Nachweis eines Studien- und Ausbildungsvertrags. Studieninteressierte bewerben sich für einen dualen Studienplatz direkt bei den dualen Partnern.

## Welche Studienrichtungen gibt es an der DHBW?

Ausführliche Informationen über die einzelnen Studienrichtungen im Studiengang Soziale Arbeit finden Sie auf den Internetseiten der jeweiligen Standorte.

- Standort Stuttgart
   http://www.dhbw-stuttgart.de/themen/bachelor/fakultaet-sozialwesen/sozialwesen-studienrichtungen.html
- Standort Heidenheim
   http://www.dhbw-heidenheim.de/Studienangebote.92.0.html
- Standort Villingen-Schwenningen
   http://www.dhbw-vs.de/hochschule/duale-studiengaenge/fakultaet-sozialwesen.html

## Bewerbungsunterlagen

In die Bewerbungsmappe für das Unternehmen oder die soziale Einrichtung gehören (gilt für Bewerbungen auf dem Postweg ebenso wie für Online-Bewerbungen):

- ein Anschreiben, das die Motivation für das angestrebte Duale Studium darlegt
- ein tabellarischer Lebenslauf mit aktuellem Foto, aus dem der bisherige Bildungsgang und die bereits erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen hervorgehen
- eine Kopie des Abschlusszeugnisses oder falls noch nicht vorhanden des Zeugnisses der vorausgehenden Klasse
- Nachweise über besondere Kenntnisse und Erfahrungen, z. B. Praktika,
   Auslandsaufenthalte, soziales Engagement etc.

### Gibt es ein spezielles Auswahlverfahren

Das Bewerbungsverfahren wird von den dualen Partnern individuell verschieden gehandhabt. Das Spektrum reicht von Vorstellungsgesprächen, Eignungstests (Rechtschreibung, Allgemeinbildung, analytisches und räumliches Denken usw.) über Präsentationen und Gruppengespräche bis hin zu (mehrtägigen) Assessment-Centern, in denen die Gesamtpersönlichkeit der Bewerber/-innen ermittelt und das Profil mit den Bedürfnissen der Einrichtung abgestimmt wird.





1

Da die Plätze begehrt sind, sollte möglichst früh mit der Bewerbung angefangen werden. Studienbeginn ist jährlich der 1. Oktober.

## Was ist ein Fremdpraktikum und kann es auch im Ausland absolviert werden?

Die dritte Praxisphase ist als "Fremdpraktikumsphase" (Pflichtwahlstation) ausgewiesen. Ziel des Fremdpraktikums ist, dass die Studierenden ein Arbeitsfeld kennen lernen sollen, das sich hinsichtlich der Zielgruppen oder in Bezug auf den gesetzlichen Handlungsauftrag von der Praxis der Ausbildungsstätte unterscheidet. Diese Pflichtwahlstation wird auf Vorschlag des/r Studierenden im Einvernehmen mit der Einrichtung und der Fakultät Soziale Arbeit genehmigt. Die DHBW bietet ihren Studierenden in Kooperation mit ausländischen Hochschulen und Einrichtungen weltweit zahlreiche Möglichkeiten, um auch in der Praxisphase einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. Dabei können sie wichtige Erfahrungen im Ausland sammeln, interkulturelle Kompetenzen erwerben, ihre sprachlichen Fähigkeiten verbessern und sich auf diese Weise optimal auf die globalisierte Arbeitswelt vorbereiten.

Sammeln Sie internationale Erfahrung und profitieren Sie von den Auslandskontakten des PARITÄTISCHEN

# ms?

## Wie hoch ist die Ausbildungsvergütung während des Dualen Studiums?

Die dualen Partner zahlen ein nach Ausbildungs- bzw. Studienjahren gestaffeltes Gehalt. Man erhält also in den drei Jahren automatisch jedes Jahr etwas mehr Geld. Zudem gibt es oft Unterstützung in Form von Übernahme der Fahrtkosten- oder Bücherzuschuss oder Wohngeld. Im Bereich Sozialwesen sind mindestens Vergütungen des Ausbildungstarifvertrags bei Bund und Ländern zugrunde zu legen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Höhe der Ausbildungsvergütung im Studienbereich Sozialwesen in **Anhang VI**. Welche Konditionen genau von ihrem Wunsch-Arbeitgeber angeboten werden, kann z.B. telefonisch erfragt werden.

## Wie ist der Urlaubsanspruch geregelt?

Siehe im **Anhang IV** Studienvertrag und Bundesarbeitszeitgesetz.

## Mit welchem Abschluss wird das Studium an der Fakultät Sozialwesen abgeschlossen?

Nach einem dreijährigen Intensivstudium und einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit an der Fakultät für Sozialwesen erhalten die Absolventinnen und Absolventen als Abschluss einen akademischen Grad: Bachelor of Arts (B.A.) in sozialer Arbeit sowie die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-in, Sozialpädagoge/-in.

#### Welche Anschlussperspektiven gibt es nach dem Bachelor?

Alle Studiengänge der DHBW Stuttgart sind international anerkannt und eröffnen den Zugang zu Master-Studiengängen an Hochschulen im In- und Ausland. Rund 80 Prozent der Absolventen/-innen werden nach ihrem Abschluss weiter beschäftigt.



## ANSPRECHPARTNER/-INNEN

## Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Hauptstraße 28 · 70563 Stuttgart-Vaihingen · www-paritaet-bw.de

Roland Berner Leiter des Kernteams Jugend, Bildung und Migration Tel. 0711 2155-149 berner@paritaet-bw.de Basri Aşkın Projektentwickler und -manager

Tel. 0711 2155-412 askin@paritaet-bw.de

## Regionalgeschäftsstellen als Ansprechpartner/-innen vor Ort

## **Bodenseekreis**

Rengoldshauserstraße 23
88662 Überlingen
Tel. 07551 937922
Fax 07551 937923
kv-bodensee@paritaet-bw.de
www.kv-bodensee.paritaet-bw.de
Geschäftsführer: Sebastian Paulsen M.A.

## **Freiburg**

Kaiser-Joseph-Straße 268
79098 Freiburg
Tel. 0761 12023100
Fax 0761 12023105
info@paritaet-freiburg.de
www.paritaet-freiburg.de
Geschäftsführerin: Pia Maria Federer

## Heilbronn-Franken

Happelstraße 17 A · 74074 Heilbronn

Tel. 07131 64939-0 Fax 07131 64939-39

www.ppsg.de

Geschäftsführerin: Angelika Czubatinski

## Esslingen – c/o Trägerverein Freies Kinderhaus

rieles Kiliderilaus

Plochinger Straße 14 · 72622 Nürtingen

Tel. 07022 2096-118 Fax 07022 2096-219 kv-es@paritaet-bw.de

Regionalassistenz: Benjamin Groß

## Heidelberg

Poststraße 11 · 69115 Heidelberg

Tel. 06221 7262-170 Fax 06221 7262-179 www.paritaet-hd.de

Geschäftsführer: Ralf Baumgarth

#### Karlsruhe

Kanalweg 40/42 · 76149 Karlsruhe

Tel. 0721 91230-21 Fax 0721 91230-52 www.paritaet-ka.de

Geschäftsführerin: Ulrike Sinner

#### **Konstanz**

Am Briel 40 · 78467 Konstanz

Tel. 07531 892669-0 Fax 07531 892669-60 www.paritaet-kn.de

Geschäftsführer: Andreas Effinger

#### Ortenau

Prinz-Eugen-Straße 4 · 77654 Offenburg

Tel. 0781 93219-21 Fax 0781 93219-22 info@paritaet-og.de www.paritaet-og.de

Geschäftsführerin: Stephanie Schultz

#### **Stuttgart**

Hauptstraße 28 · 70563 Stuttgart

Tel. 0711 2155-103 Fax 0711 2155-215

Geschäftsführer: Wolfgang Bernlöhr

#### Ulm/Alb-Donau

Eberhardtstraße 3 · 89073 Ulm

Tel. 0731 96829-22 Fax 0731 96829-25

www.paritaet-ulm.de

Geschäftsführerin: Dr. Ilse Winter

#### Mannheim

Alphornstraße 2a · 68169 Mannheim

Tel. 0621 336749-9 Fax 0621 336749-7

kv-ma@paritaet-bw.de www.paritaet-ma.de

Geschäftsführer: Horst Hembera

#### Reutlingen

Hans-Reyhing-Straße 42 · 72762 Reutlingen

Tel. 07121 2681-21 Fax 07121 2681-22

www.paritaet-reutlingen.de

Geschäftsführer: Achim Scherzinger

#### Tübingen

Lorettoplatz  $30 \cdot 72072$  Tübingen

Fax 07071 5671-11 kv-tue@paritaet-bw.de Regionalassistenz: Steffen Krieger

Offenburg

Tel. 07071 5671-280





Karlsruhe

Überlingen

Konstanz

· ງ Ansprechpartner/-innen

## Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart Baden-Wuerttemberg Cooperative State University Stuttgart

Jägerstraße 56 · 70174 Stuttgart

Standortspezifische Ansprechpartner/-innen im Studiengang Sozialwesen

### **Standort Stuttgart**

für Sozialwesen

Prof. Dr. Günter Rieger Sandra Eulenberg
Leiter des Studiengangs Soziale Dienste Sekretärin des Dekans Sozialwesen,
in der Justiz und Dekan der Fakultät Studienberatung

Tel. 0711 1849-730 Tel. 0711 1849-721 Fax 0711 1849-735 Fax 0711 1849-735

 $guenter.rieger@dhbw-stuttgart.de \\ sandra.eulenberg@dhbw-stuttgart.de \\$ 

## **Standort Villingen-Schwenningen**

Prof. Dr. Anton Hochenbleicher-Schwarz

Leiter des Studiengangs Soziale Arbeit im

Gesundheitswesen / Altenhilfe und Dekan

Claudia Klett

Studienberatung

Tel. 07720 3906-201 Tel. 07720 3906-557 Fax 07720 3906-219 klett@dhbw-vs.de

#### **Standort Heidenheim**

der Fakultät für Sozialwesen

hochenbleicher@dhbw-vs.de

Prof. Dr. Sven van Meegen

Dekan der Fakultät für Sozialwesen

Tel. 07321 2722-432

Tel. 07321 2722-116

Fax 07321 2722-119

vanmeegen@dhbw-heidenheim.de

Tel. 07321 2722-119

rieck@dhbw-heidenheim.de





## ANHÄNGE

Anhang I Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulas- sungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium	
Anhang II  Beispielrechnung für die Kosten eines dreijährigen  Dualen Studiums	31
Anhang III  Protokoll der AG "Bewerberauswahl in den Einrichtungen"	32
Anhang IV  Muster-Studien und Ausbildungsvertrag Sozialwesen	34
Anhang V  Merkblatt zur Pflichtwahlstation (Fremdpraktikum)	37
Anhang VI  Merkblatt zur Höhe der Ausbildungsvergütung für Studierende eines Bachelor-Studiengangs des Studienbereichs Sozialwesen	38
Anhang VII  Hinweise zur Einbeziehung der Studierenden dualer Studiengänge in die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Rentenund Arbeitslosenversicherung	40



## Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 14/2011 vom 22. September 2011

Herausgeber:

Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium

Friedrichstraße 14 · 70174 Stuttgart

Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium

Vom 22. September 2011

Aufgrund § 65 b Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 13. Juli 2011 nachfolgende Zulassungs- und Ausbildungsrichtlinien beschlossen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 16. September 2011 diesen Richtlinien zugestimmt.

Die in diesen Richtlinien benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## § 1 Ausbildungsstätten

- (1) Ausbildungsstätten sind Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben. Sie können sich im Rahmen des dualen Systems an der Dualen Hochschule beteiligen und mit einer Studienakademie zusammenwirken, wenn sie geeignet sind, die für die Praxisphase des Studiums vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Das Nähere zu den Eignungsvoraussetzungen und zum Zulassungsverfahren von Ausbildungsstätten richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die bei einer Studienakademie zugelassene Ausbildungsstätte ist Mitglied der Dualen Hochschule.

(3) Als Mitglied der Dualen Hochschule wirkt die Ausbildungsstätte mit an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Dualen Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben und übernimmt Ämter, Funktionen sowie sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 LHG).

### § 2 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Die personelle und sachliche Ausstattung muss geeignet sein, die in der Praxisphase des Studiums vorgesehenen Ausbildungsinhalte zu vermitteln.
- (2) Eine Ausbildungsstätte, an welcher die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte oder Ausbildungsmittel nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn eine Ergänzung durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgenommen wird (z.B. Verbundausbildung). Wird die Ausbildung an mehreren Ausbildungsstätten durchgeführt, so müssen in der Gesamtheit der Ausbildungsstätten die Grundsätze zur Eignung erfüllt sein.
- (3) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, die Studierenden während der praxisorientierten Ausbildung in der Ausbildungsstätte entsprechend den Anforderungen nach den Studienund Prüfungsordnungen zu betreuen und zu unterstützen.
- (4) Die Ausbildungsstätte gewährt dem Studierenden eine angemessene Vergütung, die dem Profil des Bildungswegs entspricht und einen fühlbaren Beitrag zur Sicherung des Lebensunterhalts der Studierenden leistet.
- (5) In den Studienbereichen Technik und Wirtschaft ist die Vergütung angemessen, wenn sie mindestens die Höhe der Vergütung für Auszubildende in entsprechenden anerkannten Berufen erreicht; die von der Rechtsprechung zu § 17 BBiG entwickelten Grundsätze gelten entsprechend.
- (6) Im Studienbereich Sozialwesen sind die tariflichen Vergütungsregelungen angemessen. Soweit tarifliche Regelungen nicht bestehen, ist die monatliche Vergütung in Höhe des Vergütungssatzes für Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) angemessen. Im begründeten Einzelfall ist eine Ausbildungsvergütung von mindestens 70 Prozent des Vergütungssatzes für Auszubildende nach dem TVAöD angemessen; die Begründung ist schriftlich beim Studiengangsleiter zu hinterlegen; der Studierende erhält Einblick in die Begründung.

### § 3 Ausbildungsverantwortung

- (1) An jeder Ausbildungsstätte gibt es eine für die Ausbildung verantwortliche geeignete Person, die über eine Hochschulausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation und über ausreichende Berufserfahrung verfügt (Ausbildungsleiter).
- (2) Der Ausbildungsleiter kann die Vermittlung der in der Praxisphase des Studiums vorgesehenen Inhalte funktional oder zeitlich begrenzt auf eine in der Ausbildungsstätte tätige Person (Ausbilder, Anleiter) übertragen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen muss.

### § 4 Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Praxisphasen des Studiums

- (1) Die Ausbildungsstätte hat eine Übersicht über die Praxisphasen des Studiums vorzulegen, aus der hervorgeht, inwieweit diese in der Ausbildungsstätte nach den geltenden Richtlinien planmäßig und vollständig durchgeführt wird. Die Übersicht ist zeitlich und sachlich zu gliedern, sie soll Angaben über die Ausbildungs- oder Tätigkeitsschwerpunkte sowie die jeweils zugeordneten Ausbildungsinhalte, Ausbildungsorte/Abteilungen beinhalten, betriebliche Seminare aufzeigen und, soweit vorhanden, Kooperationen mit anderen Ausbildungsstätten dokumentieren.
- (2) Die Ausbildungsstätte ermöglicht den Studierenden in den verschiedenen Bereichen bzw. Themen den Erwerb fachlicher, sozialer und methodischer Kompetenzen. Zielsetzung ist, die Selbstständigkeit der Studierenden zu fördern durch z.B. Übertragung von Projektarbeiten, Mitarbeit am Tagesgeschäft sowie unterschiedliche Praxiseinsätze.
- (3) Die Ausbildungsstätte vereinbart vor jeder Praxisphase mit dem Studierenden Lernziele. In dem Beurteilungsgespräch am Ende der Praxisphase erhalten die Studierenden unmittelbare Rückmeldung auf ihr Lern- und Arbeitsverhalten sowie Anregungen für ihre weitere Entwicklung.
- (4) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, den Studierenden die für die Bearbeitung der Bachelorarbeit und anderer Prüfungsleistungen, die außerhalb der Studienphasen stattfinden, notwendige Zeit einzuräumen. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung des Studienbereichs.
- (5) In der Ausbildungsstätte im Studienbereich Sozialwesen sollte sichergestellt sein, dass dem Studierenden Gelegenheit zu wöchentlichen Gesprächen mit der Person geboten wird, der nach § 3 Abs. 2 die Vermittlung der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte übertragen ist.

#### § 5 Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung der Ausbildungsstätten in der Dualen Hochschule findet nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften im jeweiligen Hochschulrat, im Aufsichtsrat, im Senat, in der Kommission für Qualitätssicherung und den Fachkommissionen statt.
- (2) Die Ausbildungsstätten beteiligen sich an der Gremienarbeit. Dies gilt insbesondere für die Ausbildungsleiterkonferenz bzw. Praxisanleiterkonferenz der Studiengänge.
- (3) Die Ausbildungsstätten erklären sich bereit, ihren Mitarbeitern die Tätigkeit als Lehrbeauftragte sowie als Prüfer und Betreuer von Prüfungsleistungen zu ermöglichen. Die Tätigkeit als Prüfer und Betreuer umfasst insbesondere die Mitwirkung in Prüfungskommissionen, die die praxisbezogenen Prüfungsteile betreffen.

## § 6 Beteiligung am Evaluationsverfahren

Die Ausbildungsstätten beteiligen sich am Evaluationsverfahren der Dualen Hochschule nach Maßgabe der Evaluationssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 7 Sonstige Eignungsvoraussetzungen

Studierende dürfen nicht eingestellt werden, wenn über die Ausbildungsstätte ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder wenn eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig ausgesprochen oder für vorläufig vollziehbar erklärt worden ist.

## § 8 Zulassungsverfahren und Überwachung der Eignung

- (1) Um als Ausbildungsstätte der Dualen Hochschule zugelassen zu werden, stellt die Ausbildungsstätte einen Antrag an der jeweiligen Studienakademie. Im Antrag sollen folgende Angaben gemacht werden:
- a) die Bezeichnung des Studiengangs oder der Studiengänge, für den die Zulassung angestrebt wird,
- b) die Angabe, für welchen Studiengang gegebenenfalls bereits eine Zulassung erfolgt ist,
- c) die Angabe, ob die Ausbildungsinhalte vollständig oder nur teilweise intern vermittelt werden,
- d) Name und Kontaktdaten sowie Eignungsnachweis des Ausbildungsleiters,
- e) eine Darstellung der Ausbildungsstätte einschließlich der Branchenzugehörigkeit,
- f) die Anzahl der Mitarbeiter sowie die Anzahl der kaufmännischen, technischen und sonstigen Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz
- g) die Angabe über die Höhe der Ausbildungsvergütung nach § 2 Abs. 4 bis 6. Dem Antrag ist eine Ausbildungsübersicht nach § 4 Abs. 1 beizufügen. Der Studiengangsleiter überprüft im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der Regel vor Ort die Ausbildungseignung der Ausbildungsstätte und berichtet hierüber an den jeweiligen Hochschulrat.

- (2) Die Ausbildungsstätte hat die für die Eignungsfeststellung relevanten Änderungen von Tatsachen der Studienakademie unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zuständig für die Feststellung und Aberkennung der Eignung der Ausbildungsstätte ist der jeweilige Hochschulrat der jeweiligen Studienakademie.
- (4) Der Studiengangsleiter berät und betreut die Ausbildungsstätten; darüber hinaus überprüft er fortlaufend die Ausbildungseignung der Ausbildungsstätte und gibt Empfehlungen gegenüber dem jeweiligen Hochschulrat ab. Hierzu nimmt er in angemessenen Zeitabständen vor Ort Besuche vor; dabei sind insbesondere die Ergebnisse, die im Rahmen der Evaluation der Ausbildung in den Ausbildungsstätten nach der Evaluationssatzung in der jeweils gültigen Fassung gewonnen worden sind, zu berücksichtigen.
- (5) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat der jeweilige Hochschulrat die Ausbildungsstätte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel zu beseitigen. Hierzu schlägt der Studiengangsleiter dem jeweiligen Hochschulrat entsprechende Maßnahmen vor.
- (6) Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder wird der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, so wirkt der jeweilige Hochschulrat darauf hin, dass der betroffene Studierende seine Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte fortsetzen kann; gleichzeitig kann der jeweilige Hochschulrat die Eignung aberkennen und die Zulassung widerrufen oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium vom 5. Oktober 2010 außer Kraft.

Stuttgart, den 22. September 2011

Prof. Reinhold R. Geilsdörfer

R. L. L.

Präsident



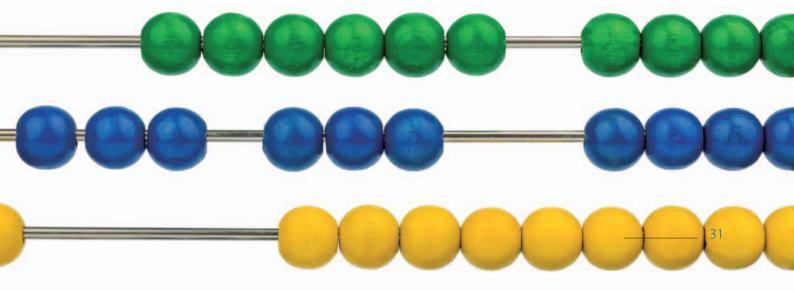
49.032,58 EUR

## Beispielrechnung für die Kosten eines dreijährigen Dualen Studiums

PERSONALKOSTEN	
1. Ausbildungsjahr (793,26 EUR)	9.519,12 EUR
2. Ausbildungsjahr (843,20 EUR)	10.118,40 EUR
3. Ausbildungsjahr (889,02 EUR)	10.668,24 EUR
SV Arbeitgeberanteil	6.061,08 EUR
Personalnebenkosten	319,22 EUR
SUMME PERSONALKOSTEN	36.686,06 EUR
SACHKOSTEN	
Sachkosten, Raumkosten, Instandhaltung, Bürobedarf, Kommunikation, AfA oder pauschal 10% von PK	3.668,61 EUR
SUMME SACHKOSTEN	3.668,61 EUR
GEMEINKOSTEN	
Unterweisung 2 h pro Woche Praxisphase (à 25 EUR)	2.875,00 EUR
Anleitergespräche am Ende jeder Praxisphase (12 h)	300,00 EUR
pauschal 15 Prozent Gemeinkosten von PK	5.502,91 EUR
SUMME PERSONALKOSTEN	8.677,91 EUR
(Basis Berechnung: Gemeinschaftsarbeitsplatz)	

Quelle: Waldhaus Service GmbH, Hildrizhausen.

**GESAMTKOSTEN** 





## Protokoll der AG "Bewerberauswahl in den Einrichtungen"

#### Herr Grunwald

### Einführung: Zum Stellenwert des Themas

- Die Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart steht in der Tradition der grundlegenden Dualität von Studium an der staatlichen Studienakademie und der Ausbildung in den Einrichtungen. Diese Dualität ist nach der Überführung der Berufsakademie in die Duale Hochschule nach wie vor konstitutiv für das Verständnis der Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Studienakademie und den ausbildenden Einrichtungen.
- Die Dualität des Studiums schlägt sich nieder in der Dualität der Strukturen, wie sie in der Grundordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg verankert sind. Besonders hervorzuheben sind hier § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und 5. Link zur Grundordnung: http://www.dhbw.de/downloads/
- Die Auswahl der Studierenden ist ein wichtiges Recht der Ausbildungsstätten. An Universitäten und anderen Hochschulen erfolgt die Auswahl der Studierenden in der Regel seitens der Hochschule. Über diese Personalauswahl tragen die Ausbildungsstätten eine gravierende Mitverantwortung an einem für Einrichtung und Studierende ertragreichen Ausbildungsverhältnis. Darüber hinaus ist die Personalauswahl eine entscheidende Stellschraube für die Qualität der zu erbringenden Dienstleistungen und die Kooperation in den Teams. Der Aufwand, der hier betrieben wird, zahlt sich aus!
- Personalauswahl ist ein Teil des Personalmanagements und als solches professionell zu gestalten.

## Überblick über die ausgegebenen Unterlagen

- Verteilt und (teils) besprochen wurden Auszüge aus zwei besonders zu empfehlenden Titeln:
  - Hölzle, C.: Personalmanagement in Einrichtungen der Sozialen Arbeit.
     Grundlagen und Instrumente, Weinheim 2006
  - Hammer, E.: Personalentwicklung in sozialen Einrichtungen.
     Ein Handbuch, Stuttgart, 6. überarbeitete, erweiterte und neugestaltete Ausgabe 2002
- Diese Auszüge wurden eingescannt und können dort herunter geladen werden, wo auch dieses Protokoll steht.
- Beide Texte beziehen sich allgemein auf Fragen der Personalauswahl als Teil von Personalmanagement. In ihnen sind viele Hinweise allgemein zu Fragen der Personalauswahl zu finden.
- Wichtige Themen bei Hölzle sind unter anderem:
  - Verfahren und Instrumente der Bedarfserhebung
  - Stellenbeschreibung und Anforderungsprofil

- Aufgaben und Gütekriterien der Personalauswahl
- Auswahlverfahren und -kriterien
- Auswertung von Bewerbungsunterlagen
- Das Vorstellungsgespräch
- Fragebögen
- Testverfahren
- Wichtige Themen bei Hammer sind unter anderem:
  - Einstellungen als Weichstellungen
  - Stellenbeschreibung vor Stellenausschreibung
  - Partizipative Stellenbeschreibung
  - Inhalte und Musterkriterien von Stellenbeschreibungen
  - Vor- und Nachteile interner und externer Personalbeschaffung
  - Stellenanzeigen Kriterien und Checkliste
  - Analyse von Bewerbungsunterlagen
  - Vorstellungsgespräch Checkliste und Fragen
  - Beurteilungsbögen für die Bewerberauswahl
  - Einarbeitung neuer MitarbeiterInnen



## Diskussionsthemen in der Arbeitsgruppe

Neben einigen inhaltlichen Aspekten aus den beiden Texten wurde unter anderem folgende Fragen besprochen:

- Vorgehensweise bei der Auswahl von Studierenden in den verschiedenen Einrichtungen: Welche Schritte werden gegangen im Prozess der Bewerberauswahl?
- Gründe für die grundsätzliche Einstellung von Studierenden: Warum stellen wir überhaupt Studierende ein? Warum bilden wir aus?
- Eignungskriterien: Welche Kriterien müssen Studierende erfüllen, um für die jeweilige Arbeit bzw. die Ausbildung geeignet zu sein?
- Wie sehen die Kriterien für die Einstellung von Nicht-Abiturient/-innen aus? Link zur "Prüfungsordnung Eignungstest: Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über den Eignungstest für Bewerber mit Fachhoch-schulreife" und zum "Merkblatt Eignungstest 2009: Hinweise für Bewerber mit Fachhochschulreife":
  - http://www.dhbw.de/downloads/
- Zustrom von Bewerber/-innen: Wie stark ist die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen zum Bachelor Soziale Arbeit in den einzelnen Einrichtungen? Welche Gründe könnte die höchst unterschiedliche Zahl von Bewerber/-innen haben?
- Welche Bedeutung haben vorhergehende praktische Erfahrungen in der Sozialen Arbeit für die Einstellung?
- Inwieweit werden Vorpraktika teils in der eigenen Einrichtung, teils in diesem Arbeitsfeld, teils überhaupt in der Sozialen Arbeit verlangt? Wenn ja, warum, wenn nein, warum?
- Die Frage der Einarbeitung von Studierenden wäre ein wichtiges Thema für eine der Arbeitsgruppen bei einem zukünftigen Anleitertag.



#### STUDIEN- UND AUSBILDUNGSVERTRAG

Studienbereich Sozialwesen zum Bachelor of Arts (B.A.)



#### Zwischen

dem von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zugelassenen Ausbildungspartner (im folgenden Vertrag "Ausbildungsstätte" genannt) und dem / der an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Studierenden (im folgenden Vertrag "Studierender / Studierende" genannt)

□ Fr. / □ Hr. Na	ime:		
Vorname(n):		Natio	nalität:
Geboren am:		in:	
Anschrift:			
E-Mail:		Tel.Nr.:	
	reter bei Personen u □ Vater	unter 18 Jahren¹ ☐ Mutter	□ Vormund
Namen, Vorname der gesetzlichen			
Anschrift:			

wird zum Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

im Studiengang / in der Studienrichtung:

Folgendes vereinbart (Im Folgenden Nichtzutreffendes bitte streichen): <sup>2</sup>

#### **GEGENSTAND DES VERTRAGES**

Die Duale Hochschule Baden-Württemberg vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten (duales System) die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil der Ausbildung, welcher nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs den Ausbildungsstätten<sup>3</sup> obliegt.

#### 2. VERTRAGSDAUER

- 2.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September
- 2.2. Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der / die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden, so verlängert sich der Vertrag entsprechend, längstens um 2 Monate.
- 2.3. Besteht der / die Studierende die Bachelorprüfung in dem oben bezeichneten Studiengang nicht, so verlängert sich der Vertrag auf sein / ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung. Besteht der / die Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet der Vertrag mit dem Nichtbestehen der zulässigen Wiederholungsprüfung(en).

#### PROBEZEIT

- 3.1. Die Probezeit beträgt 3 Monate.
- 3.2. Die Zeiten des Studiums an der Studienakademie zählen nicht zur Probezeit, so dass diese Zeiten bei der Berechnung der Probezeit nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung, sofern die Ausbildung in der Ausbildungsstätte während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen wird.

#### **DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS**

4.1. Die Studienphasen werden an der Studienakademie durchgeführt. Die Ausbildungsphasen werden in durchgeführt.

Die Ausbildungsstätte behält sich einen Einsatz in anderen Ausbildungsstätten und -orten vor, soweit dies zur Erreichung des Studien- und Ausbildungsziels erforderlich ist. Bei den Studiengängen kann es im Einzelfall zu einem Auslandseinsatz kommen, auf den jedoch kein Anspruch besteht. Die Ausbildungsphasen und die Pflichtwahlstation werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg absolviert und sind dem Studierenden durch die Ausbildungsstätte rechtzeitig mitzuteilen.

Die Pflichtwahlstation wird absolviert bei

Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird ein individueller Ausbildungsplan erstellt.

4.3. Die Verknüpfung von Studien- und Ausbildungsphasen wird durch den Rahmenstudienplan des Studiengangs und durch die Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

<sup>1</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

2 Der Vertrag entfaltet nur Rechtwirkungen, wenn der / die Studierende von der Hochschule gemäß § 60 des Landeshochschulgesetzes (LHG) immatrikuliert ist.

3 Nach § 9 Abs. 1 Satz 6 LHG sind die Ausbildungsstätten Mitglieder der Dualen Hochschule nach Maßgabe des § 65b LHG.

#### PFLICHTEN DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich.

#### 5.1. Eignung

dafür zu sorgen, dass die Ausbildungsstätte die von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg festgelegten Eignungsvoraussetzungen erfüllt, dafür zu sorgen, dass die Feststellung der Eignung der Ausbildungsstätte durch den Hochschulrat und die Überwachung der Eignung durch die für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien und Personen ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten gestattet wird;

#### 5.2. Ausbildungsziel; Ausbildungsplan

- dafür zu sorgen, dass der / dem Studierenden die Kenntnisse. Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs erforderlich sind,
- die Ausbildung nach der diesem Vertrag beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

5.3. Ausbilder / Ausbilderin; Anleiter / Anleiterin
- geeignete Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit der Ausbildung zu beauftragen und der Studienakademie einen Ausbildungsverantwortlichen nach § 65 b Abs. 3 LHG zu benennen;

#### 5.4. Rahmenstudienplan des Studiengangs

dem / der Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Rahmenstudienplan des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;

#### 5.5. Ausbildungsmittel

dem / der Studierende(n) leihweise die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich sind. Dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Studienakademie erforderlich sind:

#### 5.6. Freistellung: Studium

den Studierenden / die Studierende für die Studienphasen an der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienakademie sowie für die Studienakademie so enphasen stattfinden, freizustellen sowie zum Studium an der Studienakademie anzuhalten. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden;

#### 5.7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem / der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;

#### Anmeldung zur Zulassung und Immatrikulation

den Studierenden / die Studierende zur Zulassung und zur Immatrikulation an der jeweiligen Studienakademie anzumelden;

#### VERGÜTUNG UND SONSTIGE LEISTUNGEN

6.1.	Die monatliche Vergütung des / der Studierenden beträgt	im 1. Studienjahr	Euro	
		im 2. Studienjahr	Euro	
		im 3. Studienjahr	Euro	

6.2. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

#### Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die Ausbildungsstätte trägt die Kosten für die ihr nach dem Vertrag obliegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 4.2., soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

Wird von der Ausbildungsstätte besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihr zu Verfügung gestellt.

**6.5. Fortzahlung der Vergütung**Dem / der Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt

(1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 5.6.,

(2) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er / sie

a) sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

b) infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,

c) aus einem sonstigen, in seiner / ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine / ihre Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu

### PFLICHTEN DES / DER STUDIERENDEN

Der / die Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Er / sie verpflichtet sich insbesondere,

die ihm / ihr im Rahmen seiner / ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

#### 7.2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie, sonstige Ausbildungsmaßnahmen

n den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen;

## 7.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihm / ihr im Rahmen der Ausbildung vom Ausbilder / Anleiter bzw. von der Ausbilderin / der Anleiterin und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

#### 7.4. Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende (Dienst-) Ordnung zu beachten;

#### 7.5. Sorgfaltspflicht

Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm / ihr übertragenen Arbeiten zu

#### 7.6. Dienstaeheimnisse

über Dienstgeheimnisse auch nach seinem / ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

#### 7.7. Benachrichtigung

- bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich die Ausbildungsstätte zu benachrichtigen und ihr bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, haben Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

#### 7.8. Mitteilung über Noten

die Ausbildungsstätte über die von ihm / ihr erzielten Noten jedes Semester unverzüglich zu informieren.

#### 7.9. Beurlaubung

einen Antrag auf Beurlaubung (§ 61 LHG) bei der Studienakademie für ein Auslandsstudium und ein Auslandspraktikum nur dann zu stellen, wenn sich die Ausbildungsstätte damit einverstanden erklärt hat.

#### WÖCHENTLICHE AUSBILDUNGSZEIT

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit in der Ausbildungsstätte beträgt Stunden. 8.1.

Über die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Stunden werden mit 1 / 100 der monatlichen Vergütung bezahlt oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen; dies gilt nur, soweit sie von der Ausbildungsstätte veranlasst wurden.

#### URL AUB 9.

Der / Die Studierende hat Anspruch 9.1. im Jahr 20 im Jahr 20 im Jahr 20 im Jahr 20 auf Urlaub in Höhe von ■ Werktagen ■ Arbeitstagen

9.2. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der betrieblichen Ausbildung gewährt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der / die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

#### 10. KÜNDIGUNG

#### 10.1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

#### 10.2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur gekündigt werden.

(1) wenn die Exmatrikulation auf Antrag (§ 62 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 LHG), nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 und Nr. 5 LHG oder nach § 62 Abs. 3 LHG ausgesprochen worden ist,

(2) aus einem anderen wichtigen Grund

#### 10.3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 10.2. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

#### 10.4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem / der zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

#### 10.5. Schadensersatz bei vorzeitiger Auflösung durch die Ausbildungsstätte oder den Studierenden / die Studierende

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die Ausbildungsstätte oder der / die Studierende Schadensersatz verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei der Kündigung wegen einer Exmatrikulation auf Antrag nach Ziffer 10.2.(1).

#### 10.6. Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Ausbildungsverhältnisses wegen Auflösung der Einrichtung oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich die Ausbildungsstätte, mit Hilfe der Studienakademie sich rechtzeitig um eine weitere Ausbildung in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

Die Ausbildungsstätte stellt dem / der Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des / der Studierenden, auf Verlangen des / der Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der / die Studierende durch unverschuldete Umstände nicht in der Lage war, diese Frist einzuhalten.

#### 13. SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- 13.1. Ergänzende Nebenabreden4 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Studienakademie vorgelegt werden.
- 13.2. Die Vereinbarungen in den Ziffern 1 bis 13 sind unabdingbar.

, den	Der Studierende / Die Studierende (Unterschrift)
Die Ausbildungsstätte (Stempel, Unterschrift)	ggf. gesetzliche Vertreter (Unterschrift)

Der Vertrag ist in drei gleich lautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Unzulässige Nebenabreden sind u. a. Abreden über eine Bindung nach Beendigung der Ausbildung oder über einen Kostenersatz bei einem Wechsel des Arbeitgebers nach Beendigung der Ausbildung; dies gilt nicht für Rückzahlungsvereinbarungen über von der Ausbildungsstätte gegebenenfalls freiwillig bezahlte Studiengebühren.



## Merkblatt zur Pflichtwahlstation (Fremdpraktikum)

#### 1. Dauer

Das Fremdpraktikum dauert rund drei Monate und findet während der Praxisphase im dritten Semester statt. Das Antragsformular dafür finden Sie im Studienportal. Es muss bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Praxisphase im Sekretariat bei Frau König (Vertretung durch Herrn Lenatz) abgegeben werden. Den genauen Abgabetermin entnehmen Sie dem Antrag oder können Sie im Sekretariat erfragen.

#### 2. Arbeitsverhältnis

Durch das Fremdpraktikum entsteht kein neues Arbeitsverhältnis. Das Ausbildungsverhältnis mit Ihrer Stammeinrichtung bleibt also unberührt, d.h.:

- Ausbildungsvergütung wird weiter von der Stammeinrichtung gezahlt
- bestehende Versicherungen bleiben weiter bestehen
- Sie werden für das Fremdpraktikum freigestellt
- bei Erkrankung ist die Fremdpraktikumsstelle und die Stammeinrichtung zu benachrichtigen, bei längerer Krankheit auch die DHBW
- Urlaub kann bis zur Höhe des halben regulären Jahresurlaubs genommen werden.

#### 3. Auswahl der Praxisstelle

Die Stammeinrichtung kann Sie einer bestimmten Stelle zuweisen oder Sie innerhalb Ihrer Stammeinrichtung versetzen. Bedingung ist, dass Sie in einem anderen Arbeitsfeld tätig werden (Ausführungen hierzu siehe nachfolgend Punkt 4).

In der Regel ist es so, dass sich die Studierenden selbst eine Stelle suchen, und zwar im Einvernehmen mit der Stammeinrichtung (Stammeinrichtung trägt Einverständnis in Studienbuch ein). Dabei ist auch ein Tausch der Stammeinrichtung unter Studenten möglich.

#### 4. Anforderungen an die Fremdpraktikumsstelle

- a) eine Anleitung muß gewährleistet sein (grundsätzlich sozialpädagogische Fachkraft)
- b) "anderes Arbeitsfeld" wird bestimmt durch: andere Klienten und/oder andere Methoden und/oder andere Probleme



	sonderheiten bei Auslandspraktika
	urchführung der Wahlpflichtstation im Ausland sind darüber hinaus folgende Voraus-
setzu	ngen zu erfüllen:
	I. d. Regel: Beherrschung der Landessprache
	Persönliche Sicherheit muss gewährleistet sein
	Zustimmung von Einrichtung und DHBW (Antragsformular vom SGL unterschrieben)
	Antragsformular Ausland fristgerecht und vollständig ausgefüllt im Sekretariat abgeben (siehe Formalia)
Verm	edarf erhalten Sie im ZIK Unterstützung bei der Stellensuche sowie Beratung und ittlung von qualifizierten Stellen im Ausland (z.B. University of Sunderland, Uhuru-Pron Kenia)/Kontakt:
-	Zentrum für Interkulturelle Kompetenz und Sprachen)
	Kupferschmidt
	weg 29, Raum 304
	erschmidt@dhbw-stuttgart.de
6. Fo	rmalia
	Das Antragsformular muss bis spätestens ca. zwei Monate vor Beginn der Praxis- phase im Sekretariat vollständig ausgefüllt abgegeben werden. Den genauen Abgabetermin entnehmen Sie dem Antrag oder können Sie im Sekretariat erfragen.
	Bitte informieren Sie Frau König, wenn Sie mit Ihrer Studiengangsleitung eine Sonderregelung vereinbart haben und keinen Antrag abgeben sollen.
	Einverständnis der Stammeinrichtung im Studienbuch bestätigen lassen.
	Das absolvierte Praktikum muss von der Fremdpraktikumsstelle im Studienbuch bestätigt werden lassen.

## 7. Weitere Informationen

Fragen im Zusammenhang mit der Pflichtwahlstation (welche Einrichtung, etc.) beantwortet Ihnen gerne Ihr Studiengangsleiter.

38 \_\_\_\_\_



## Merkblatt zur Höhe der Ausbildungsvergütung für Studierende eines Bachelor-Studiengangs des Studienbereichs "Sozialwesen"

Die Höhe der Ausbildungsvergütung für Studierende des Studienbereichs "Sozialwesen" ist in den Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium geregelt. Diese Richtlinien wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 14/2011 veröffentlicht.

### In § 2 Absatz 6 wird Folgendes bestimmt:

"Im Studienbereich Sozialwesen sind die tariflichen Vergütungsregelungen angemessen. Soweit tarifliche Regelungen nicht bestehen, ist die monatliche Vergütung in Höhe des Vergütungssatzes für Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) angemessen. Im begründeten Einzelfall ist eine Ausbildungsvergütung von mindestens 70 Prozent des Vergütungssatzes für Auszubildende nach dem TVAöD angemessen; die Begründung ist schriftlich beim Studiengangsleiter zu hinterlegen; der Studierende erhält Einblick in die Begründung."

Nach den aktuellen tariflichen Vergütungssätzen des TVAöD ergeben sich folgende Beträge:

im ersten Ausbildungsjahr: 793,26 Euro davon 70 Prozent: 555,28 Euro im zweiten Ausbildungsjahr: 843,20 Euro davon 70 Prozent: 590,24 Euro im dritten Ausbildungsjahr: 889,02 Euro davon 70 Prozent: 622,31 Euro

Stuttgart, den 1. August 2013

Prof. Reinhold R. Geilsdörfer

Präsident

 $\mathbb{R}$ .  $\mathbb{L}$ = $\mathbb{L}$ 



Hinweise zum Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011

## Einbeziehung der Studierenden dualer Studiengänge in die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 71 vom 29. Dezember 2011, Seite 3057 ff) ergeben sich Änderungen für Studierende dualer Studiengänge:

Durch die Gesetzesänderung wird die Versicherungspflicht von Teilnehmern an dualen Studiengängen einheitlich für alle dualen Studiengänge und für die gesamte Dauer des Studiengangs geregelt. Unter anderem werden nach diesem Gesetz die Teilnehmer an dualen Studiengängen den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt und als solche einheitlich für die gesamte Dauer des entsprechenden Studiengangs der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterstellt. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen traten am 1. Januar 2012 in Kraft (vgl. Artikel 23 des Gesetzes). Das Gesetz kann unter www.bgbl.de (kostenloser Bürgerzugang) abgerufen werden.

## Hinweis für Studienbewerber

Für Studienbewerber gilt aufgrund der gesetzlichen Änderung, dass die Vorlage einer Versicherungsbescheinigung nach § 2 der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten (Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung – SKV-MV) zur Immatrikulation an der DHBW nicht mehr erforderlich ist.

Stuttgart, den 9. Januar 2012



Pflege Sozialpädagogik Erziehung Gesundheit Therapie Management

# Ihr Stellenmarkt für Soziales









## Stellenmarkt für soziale Berufe und den Gesundheitsbereich



Auf dem Stellenmarkt www.sozialeberufe.de finden Sie Stellenanzeigen und Stellengesuche für soziale Berufe und aus dem Gesundheitsbereich. Arbeitgeber können hier selbst Stellenanzeigen in diesen Bereichen aufgeben. Sie erreichen damit auf einem reichwei-

tenstarken Stellenmarkt zahlreiche potenzielle Bewerber/innen. Arbeitnehmer können hier kostenlose Stellengesuche aufgeben und neue Stelleninformationen in den verschiedenen Rubriken für soziale Berufe per E-Mail abonnieren.

www.sozialeberufe.de ist ein Angebot der Werbe- und Mediaagentur Kreativ plus GmbH Stuttgart in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg.





DEUTSCHER **PARITÄT**ISCHER WOHLFAHRTSVERBAND LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

Hauptstraße 28

70563 Stuttgart (Vaihingen) Telefon: 0711 | 2155-0 Telefax: 0711 | 2155-215

E-Mail: info@paritaet-bw.de www.paritaet-bw.de